

Federführende Abteilung: LWL-Finanzabteilung	Datum: 20.08.2020	DrucksacheNr.: 14/2473
--	-----------------------------	---

Status:	Datum:	Gremium:	Berichterstattung:
Ö	15.09.2020	Ausschuss LWL-Pflegezentren+Wohnverbünde	Herr Löb, Herr Prof. Dr. Noeker
Ö	16.09.2020	Kulturausschuss	Herr Löb, Frau Dr. Rüschoff-Parzinger
Ö	17.09.2020	Gesundheits- und Krankenhausausschuss	Herr Löb, Herr Prof. Dr. Noeker
Ö	18.09.2020	Personalausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann
Ö	22.09.2020	Schulausschuss	Herr Löb, Frau Westers
Ö	24.09.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Herr Löb
Ö	28.09.2020	Landesjugendhilfeausschuss	Herr Löb, Frau Westers
Ö	30.09.2020	Sozialausschuss	Herr Löb, Herr Münning
Ö	01.10.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann
Ö	02.10.2020	Landschaftsausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann

Betreff:
Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2016 bis 2019

1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	X	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		ja, im Wi-Plan
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig				
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
4	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	6	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Die Vorlage 14/2473 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Inhalt

A. Ausgangslage	2
B. Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Eingliederungshilfe seit 2016	3
B.1 Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ziele	3
B.2 Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete im Jugend- und Sozialbereich.....	4
B.2.1 Erstes Maßnahmenpaket: Bedarfsgerechte Wohnhilfen durch personenzentrierte Leistungen.....	4
B.2.2 Zweites Maßnahmenpaket: Bessere Zugänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt 6	
B.2.3 Drittes Maßnahmenpaket: Leistungsgerechte Vergütung	9
B.2.4 Viertes Maßnahmenpaket: Realisierung von inklusiven Lebensbedingungen und Leistungsansprüchen	9
B.2.5 Fünftes Maßnahmenpaket: Modernisierung der Verwaltung durch Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungselemente	11
B.2.6 Sechstes Maßnahmenpaket: Förderung von Kindern mit Behinderung	11
C. Maßnahmen in den weiteren Dezernaten	13
D. Zusammenfassende Bewertung der Konsolidierung, Ausblick	15

A. Ausgangslage

Um der Finanzsituation der Mitgliedskörperschaften und kreisangehörigen Kommunen Rechnung zu tragen und den Umlagesatz möglichst gering zu halten, konsolidiert der LWL seinen Haushalt seit Jahrzehnten. Vorlage 14/0389 gibt die wesentlichen Schwerpunkte der Konsolidierungsprogramme 1981 – 2014 wieder. Während die Verwaltung 2015 restriktiv bewirtschaftet und das geplante Defizit um rd. 12,5 Mio. EUR verringert hat, hat sie parallel das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2016 – 2019 erarbeitet (Vorlagen 14/0390, 14/0390/3). Die Maßnahmen des Programms haben vor allem eine verbesserte und damit kostendämpfende Steuerung der Aufwendungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe zum Ziel, da fast 90 % der Aufwendungen diesen Bereich betreffen. Darüber hinaus wurden auch alle anderen Bereiche auf Einsparmöglichkeiten geprüft, wobei deutlich wurde, dass aufgrund der vorhergehenden Haushaltskonsolidierungsprogramme der Spielraum für weitere Sparerfolge eingeschränkt ist.

Die folgenden Kapitel B. und C. dieser Vorlage schildern für alle Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2016 – 2019 die Umsetzungserfolge sowie ob und wie diese Maßnahmen fortwirken.

B. Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Eingliederungshilfe seit 2016

B.1 Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ziele

Die Steuerung der Eingliederungs- und Sozialhilfe, wie sie das Haushaltshaltskonsolidierungsprogramm 2016-2019 in 35 Einzelmaßnahmen ausdifferenziert, bewegt sich in folgendem rechtlichen Spannungsverhältnis:

1. **Inklusion** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG),
2. wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung (§ 75 Gemeindeordnung NRW),
3. **Leistungsfähigkeit** des LWL in Kooperation mit den Spitzenverbänden und den Leistungserbringern der Eingliederungs- und Sozialhilfe, um die Rechtsansprüche der Menschen auf Eingliederungs- und Sozialhilfe erfüllen zu können.

Einerseits haben Menschen gesetzliche Ansprüche auf notwendige und bedarfsgerechte Leistungen, die möglichst inklusiv unter Berücksichtigung der UN-BRK und des BTHGs zu erbringen sind. Andererseits ist eine nachhaltig kostendämpfende Steuerung unerlässlich, um Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Mitgliedskörperschaften und somit auch der kreisangehörigen Kommunen zu nehmen.

Weiterhin steigt auch in Westfalen-Lippe die Zahl der Menschen mit Behinderung, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Dies liegt z. B. an der medizinischen Versorgung, der längeren Lebenserwartung und der Bereitschaft der Leistungsberechtigten und ihrer Familien, Angebote der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus hatten während des Konsolidierungszeitraums insbesondere folgende externe Faktoren Einfluss auf die Kosten der Eingliederungshilfe:

- Die Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) 2015, durch den Mitarbeiter*innen bei den Leistungsanbietern in der Eingliederungs- und Sozialhilfe finanziell erheblich bessergestellt wurden, da die Tarifverträge der Spitzenverbände der Leistungserbringer sich z.T. hieran orientieren.
- Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG) 2016, das dem LWL weitere Aufgaben übertragen hat (z.B. in Pflegefamilien lebende Kinder und Jugendliche mit Behinderung).
- Die Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG), mit denen die Situation der pflegebedürftigen Menschen, aber auch der Mitarbeiter*innen in den Pflegediensten und –Einrichtungen erheblich verbessert wurde.
- Die ersten Stufen des BTHG, v.a. mit sukzessive verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnungen für die Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen.

Die Auswirkungen der dritten Stufe des BTHG und des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zur Umsetzung des BTHG (AG BTHG NRW) ab 2020 mit den Zuständigkeitsverschiebungen, der Trennung der Leistungen der Existenzsicherung und der Fachleistungen sowie einem - auch durch den neu verhandelten Landesrahmenvertrag veränderten - Leistungsgeschehen fallen hingegen nur bedingt in den Betrachtungszeitraum, werden aber die Ergebnisse in den Folgejahren massiv beeinflussen. Eine nachhaltige Regelung zur Beteiligung des Bundes oder des Landes an der Finanzierung der Eingliederungshilfe fehlt weiterhin, so dass jeder Kostenaufwuchs, der sich trotz aller Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung nicht vermeiden lässt, über die Landschaftsumlage an die Mitgliedskörperschaften weitergegeben werden muss.

Der Spielraum der Steuerung ist aufgrund dieser externen Faktoren eingeschränkt, aber - wie die folgenden Ausführungen zeigen - durchaus vorhanden, z.B. indem Aufgaben mit gleicher Wirkung effizienter organisiert wurden und werden. Die Maßnahmen zeigen auch viele Beispiele, wie gute Leistungen, die Menschen inklusives Leben ermöglichen, gleichzeitig helfen, teure exkludierende Hilfen zu vermeiden.

B.2 Umsetzungsstand der Maßnahmenpakete im Jugend- und Sozialbereich

B.2.1 Erstes Maßnahmenpaket: Bedarfsgerechte Wohnhilfen durch personenzentrierte Leistungen

Neben sozialplanerischen Aufgaben ist die Einführung einer personenzentrierten Teilhabeplanung Kern des Steuerungskonzeptes des LWL:

a) Ziel der **individuellen Teilhabeplanung** ist es, die erforderlichen Hilfen für ein möglichst inklusives und selbstbestimmtes Leben zu gewähren. Dabei werden die Ziele der Hilfen festgelegt und im weiteren Verlauf regelmäßig überprüft. Damit kommt der LWL seiner Steuerungsverantwortung nach.

Hierfür hat der LWL im Rahmen des Projektes „**Teilhabe2015**“¹ (Nr. 1) ein neues Teilhabeplanverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen entwickelt und in sechs Modellregionen erprobt. Im Juli 2016 wurde ausgehend von den Projektergebnissen² beschlossen, sukzessive das neue Verfahren für **alle Mitgliedskörperschaften** in Westfalen-Lippe einzuführen und die Ablauf- und Aufbauorganisation entsprechend anzupassen (Nr. 2). Das im neuen Teilhabeplanverfahren eingesetzte Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW berücksichtigt die Anforderungen des BTHG. Aktuell hat die Corona-Pandemie weitere Umsetzungsschritte behindert. Derzeit wird

¹ Vorlage 13/1383; zum Vorgängerprojekt Teilhabe2012 vgl. Vorlage 13/0223.

² Vorlage 14/0809

in 13 Regionen³ in Neufällen mit dem neuen Teilhabepflanverfahren gearbeitet. Soweit die aktuelle Situation es zulässt, soll das Projekt bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Die nachhaltig erzielten Steuerungsgewinne sind den Vorlagen zum Fach- und Finanzcontrolling zu entnehmen.⁴

Für den Bereich „**Menschen in besonderen Lebenslagen**“ (Hilfen nach § 67 SGB Sozialgesetzbuch (SGB) XII „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“) waren in das Hilfeplanverfahren sog. Beauftragte Stellen eingebunden. In Folge einer Evaluation (Nr. 3)⁵ wurde im Juli 2017 beschlossen, perspektivisch die Aufgabe komplett den LWL-Hilfeplaner*innen zu übertragen, um Schnittstellen zu reduzieren sowie notwendige Entscheidungen und Kostenzusicherungen zu beschleunigen.

b) Um ein möglichst bedarfsgerechtes, ortsnahe und wirtschaftliches Angebot weiter zu entwickeln, erfolgt in enger Kooperation mit den Mitgliedskörperschaften eine **regionale Sozialplanung** v.a. in sog. **Regionalplanungskonferenzen** (Nr. 6), die sich an Ende 2017 beschlossenen „Leitlinien“⁶ orientieren. Mit dem AG BTHG NRW ist diese bereits bewährte Zusammenarbeit nun verbindlich. Mit 13 Mitgliedskörperschaften wurden bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie Auftaktgespräche geführt, um Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, die sich an einer Rahmenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden orientieren⁷. Weitere Gespräche sollen ab August 2020 folgen.

Durch die rechtlich erforderliche Umstellung auf die neue Leistungssystematik des - auf Grund des BTHG vereinbarten - Landesrahmenvertrags⁸ hat sich eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Leistung Ambulant Betreutes Wohnen (Nr. 7) erledigt. Bei den neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit allen Leistungsanbietern werden die Erfahrungen aus dem Projekt **Ambulantisierung II**⁹, bei dem im Einzelfall stationäre Bedarfe überprüft und stationäre Außenwohngruppen umgewandelt wurden (Nrn. 8 und 9), einfließen. Wie in Vorlage 14/1848 berichtet, führt dies u.a. zu jährlichen Einsparungen von rd. 5,6 Mio. EUR.

Daneben hat der LWL im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens (ABW) die Entwicklung **innovativer inklusiver Wohnangebote** (Nr. 13) in den vergangenen Jahren intensiv vorangetrieben und hierfür zweimal 10 Mio. EUR aus Mitteln der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) für Projekte mit Vorbildcharakter bereitgestellt. Die Ergebnisse des ersten 10 Mio. EUR-Programms lassen sich der Vorlage

³ Städte Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Ennepe-Ruhr, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Steinfurt, Unna, Warendorf

⁴ Vorlagen 14/1480 und 14/2101. Vgl. Vorlage 14/0809 zur Prognose des Gutachters FOGS/ceus.

⁵ Vorlage 14/0974, GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., Bremen

⁶ Vorlage 14/1308

⁷ Vorlage 14/1981

⁸ Vorlage 14/2015

⁹ Vorlage 14/0674

14/0673 entnehmen. Die Erfahrungen mit dem zweiten 10 Mio. EUR-Programm werden noch extern evaluiert und ausgewertet.¹⁰ Hervorzuheben sind ein zum Entstehungszeitpunkt einzigartiges Projekt des technikunterstützten Wohnens für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen in Bochum-Weitmar, das u.a. das Land Nordrhein-Westfalen dazu veranlasst hat, seine Wohnraumförderung anzupassen und die zur Umsetzung des zweiten Programms gegründete „Selbständig Wohnen gGmbH“ (SeWo). Die **Strukturvorgaben für stationäre Wohneinrichtungen** (Nr. 11), d.h. Bedingungen für Aus-, Um- und Neubau, blieben hingegen vorerst unverändert, da noch offen ist, inwiefern die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW ihre Förderpolitik (u.a. Maximum von 24 Plätzen, Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung) verändert.

Ein neues Konzept für **individuelle Schwerstbehindertenbetreuung** (Nr. 12) im Zusammenhang mit der Nutzung eines „Persönlichen Budgets“ nach § 29 SGB IX befindet sich derzeit in der Abstimmung mit Vertreter*innen der Selbsthilfe bzw. Behindertenverbände. Ziel ist es, den Zugang, die Administration und die Abrechnung ab 01.10.2020 deutlich zu vereinfachen.

Die Überprüfung der 3. Stufe des **Ausbaus der Tagesstättenplätze für Menschen mit psychischer Behinderung**¹¹ (Nr. 14) ergab, dass an dem ursprünglichen Beschluss festgehalten und die Regionalplanungskonferenzen (s.o.) die weitere Entwicklung gestalten.¹²

c) Der LWL hat zeitnah alle Fälle, die aufgrund der **Wohngeld-Novelle** einen Anspruch auf Wohngeld haben könnten, überprüft (Nr. 15). Dadurch ist es gelungen, die dem LWL zustehenden rd. 5 bis 6 Mio. EUR zusätzliche Einnahmen zu erzielen¹³. Mit der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen durch das BTHG stehen diese Einnahmen seit dem 01.01.2020 den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu.

B.2.2 Zweites Maßnahmenpaket: Bessere Zugänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Inklusion im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet insbesondere, Menschen mit Behinderung Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verschaffen und bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern. Obwohl die Fallzahlsteigerung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) tendenziell rückläufig ist, bleiben die Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vergleich zu den bundesweiten Zahlen auf einem hohen Niveau.¹⁴ Inklusion und Haushaltskonsolidierung gehen hier Hand in Hand.

¹⁰ Über die verschiedenen Umsetzungsschritte wurde detailliert berichtet: Vorlagen 14/0791, 14/0956, 14/1403, 14/1857, 14/2096, 14/2240.

¹¹ zum Beschluss vgl. Vorlagen 13/1098, 13/1460, 14/0145.

¹² Vorlage 14/0426

¹³ Vorlage 14/0763

¹⁴ Vgl. auch Vorlage 14/2273 zum Finanz- und Fachcontrolling.

Im Rahmen des Organisationsentwicklungsprojektes „**Integrationsamt – Teilhabe Arbeit**“ (**IaTA**) wurden die Aufgabenbereiche der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Arbeitsleben) und des Integrationsamtes im LWL-Inklusionsamt Arbeit zusammengeführt (Nr. 16), um eine Steigerung der Effizienz und eine verbesserte Steuerung des Leistungsgeschehens durch den LWL zu erreichen.¹⁵ Ein neues Verfahren zur ganzheitlichen personenzentrierten Teilhabeplanung Arbeit ist mittlerweile auch aufgrund des BTHG notwendig. Die fachliche Weiterführung erfolgt durch die Umsetzung des Modellvorhabens **nTA – neue Teilhabeplanung Arbeit**, das in den Jahren 2020-2022¹⁶ erprobt und evaluiert wird (inkl. finanzieller Bewertung). Ein **personenzentriertes Teilhabeplanverfahren** hat das **Fachausschussverfahren** abgelöst (Nr. 17). Mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Rentenversicherungsträgern haben die beiden Landschaftsverbände hierzu eine Rahmenvereinbarung für NRW abgeschlossen, um gemeinsam die Zugänge in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) besser zu steuern.

Das **NRW-Modell**, auch Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen (sog. Hilfebedarfsgruppe III) in die Werkstätten aufzunehmen, wurde in Vorlage 14/0490 im Vergleich mit anderen Bundesländern als wirtschaftlich bewertet (Nr. 18). Landesregierung, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, beide Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege in NRW haben seit der Gründung der Werkstätten die Position vertreten, dass jeder Mensch mit Behinderung, der in einer Schule beschult wurde, auch am Arbeitsleben teilnehmen kann (Inklusion). Deshalb sind in NRW anders als in allen anderen Bundesländern neben den Werkstätten keine Tagesförderstätten als Sondereinrichtungen für Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderungen gegründet worden. Das Konzept hat sich bewährt und gehört heute weiterhin zum politischen **Grundkonsens** in NRW, der im Sommer 2019 in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Akteuren („**NRW-Weg**“) ausdrücklich bestätigt wurde.¹⁷ Für diesen Personenkreis wird aufgrund der vorhandenen Bedarfe eine intensivere Betreuung finanziert. Die **Zugangskriterien** wurden im Frühjahr 2017 überarbeitet (Nr. 19). In den Jahren 2017-2018 haben sich insbesondere die Wechsel aus anderen Hilfebedarfsgruppen deutlich reduziert.¹⁸ Die Fallkosten sind aktuell ca. 12.500 EUR höher als in den anderen Hilfebedarfsgruppen. Aus der Vermeidung von ca. 120 HBG III-Fällen pro Jahr resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 1,5 Mio. EUR p.a. Die Einsparungen wirken in den Folgejahren fort.

Die Fallzahlen im Werkstattbereich können von Seiten des LWL durch Übergänge von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt („Werkstattwechsler“) und die Vermeidung von Werkstattzugängen („Werkstattalternativfälle“) beeinflusst werden. Die hierfür bewährten Förderinstrumente „Übergang plus3“ und „aktion5“ wurden zum

¹⁵ Vorlagen 14/1476 und 14/1587

¹⁶ Zunächst war ein zweijähriger Modellzeitraum bis Ende 2021 vorgesehen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgte eine Laufzeitverlängerung um neun Monate bis zum 30.09.2022.

¹⁷ Vorlage 14/2150

¹⁸ Aufgrund der Bearbeitungssituation können die Fallzahlen für 2019 noch nicht ausgewertet werden.

01.01.2018 im „**LWL-Budget für Arbeit**“ zusammengefasst (Nr. 20). Gleichzeitig wurde mit der Umsetzung der zweiten Stufe des BTHG das Budget für Arbeit als neue gesetzliche Leistung aufgenommen (§ 61 SGB IX). Leistungen für Werkstattwechsler (insbesondere Lohnkostenzuschüsse zum Ausgleich der Leistungsminderung der Beschäftigten und die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz) werden seitdem aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, während Werkstattalternativfälle aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden. Den eingesetzten Mitteln stehen **Einsparungen durch den Wegfall der Werkstattkosten** gegenüber. Im Ergebnis spart die Eingliederungshilfe im Durchschnitt bei jedem neuen Werkstattwechsel in den ersten fünf Jahren 13.600 EUR.¹⁹ Jeweils 100 Übergänge pro Jahr in den Bereichen Werkstattwechsel/Werkstattalternative führen zu Einsparungen für den LWL-Haushalt in Höhe von ca. 2 Mio. EUR p.a. (kumulativ).

Für die **Steuerung des Angebotes** unverzichtbar ist die Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Schwerbehinderung und erst recht für Menschen, die wesentlich eingeschränkt sind. **Inklusionsbetriebe** nehmen dabei eine Schlüsselstellung ein (Nr. 21). Der Landschaftsausschuss hat daher im Dezember 2019 beschlossen, 350 neue Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben dauerhaft aus Umlagemitteln zu finanzieren (**Projekt: LWL350plus**).²⁰ Diese Mittel werden zur Finanzierung der laufenden Nachteilsausgleiche eingesetzt. Daneben fördern das Land mit seinem Programm „Integration unternehmen! (Llu!)“ und der Bund aus Ausgleichsabgabemitteln des Bundesausgleichsfonds mit dem Förderprogramm „Inklusionsinitiative II - Alle im Betrieb“ (AIB)²¹ die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Ab 2016 konnten keine neuen Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mehr gefördert werden, weder mit investiven noch mit laufenden Leistungen.²²

Da bei Fortsetzung der bisherigen Aktivitäten in einigen Jahren die Mittel aus der **Ausgleichsabgabe** nicht mehr ausreichen werden, um die Aufgaben des Integrationsamts zuverlässig zu erledigen (Vorlage 14/0348), wurden auch die übrigen Ausgabepositionen des LWL-Integrationsamtes neu beplant (Nr. 22). Die dadurch auf knapp 60 Mio. EUR stabilisierten verfügbaren Rücklagen sind erforderlich, um die kurzfristige Leistungsfähigkeit der Ausgleichsabgabe zu sichern.

Um Fehlanreize zur Schaffung neuer **Arbeitsplätze in WfbM** zu reduzieren („Angebot schafft Nachfrage“) sind durch Beschluss des Landschaftsausschusses (Vorlage 14/0065) ab 2014 keine investiven Mittel des LWL für neue WfbM-Plätze bereitgestellt worden (Nr. 23). Mittel des Landes sowie der Arbeitsverwaltung stehen dagegen weiterhin zur Verfügung.²³

¹⁹ Vorlage 14/1184

²⁰ Vorlage 14/2194

²¹ Vorlagen 14/0987 und 14/1292.

²² Vorlage 14/0348; vgl. auch Vorlage 14/0065

²³ Vorlagen 14/0249/1, 14/0666, 14/0784, 14/1094.

Die **Fahrtkosten zu den Werkstätten** waren in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Verwaltung wollte über Ursachen und Handlungsmöglichkeiten berichten (Nr. 24). An dem Bericht wird aktuell gearbeitet.

B.2.3 Drittes Maßnahmenpaket: Leistungsgerechte Vergütung

Das **Projekt „KLarA“**²⁴ (Nr. 25) hatte zum Ziel, neue Kriterien, Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Beurteilung und Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten bei Einzelverhandlungen zu entwickeln und zu erproben. Mit externer Beratung ist ein neues Instrument zur differenzierten Erhebung der Unterstützungsleistungen der in den Einrichtungen lebenden Menschen entwickelt worden. Dieses Instrument dient als ein Baustein zur Ermittlung der für die Betreuung notwendigen Personalmenge und ist mit zwei Anbietern erprobt worden. Dabei wurde das Erhebungsinstrument evaluiert und weiterentwickelt (Vorlage 14/1355). Der vorgesehene **Einsatz des Instruments in Einzelverhandlungen** (Nr. 26) wurde überlagert von den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag nach dem BTHG und die zukünftig dementsprechend neue Vergütungssystematik. Die Erfahrungen aus der Projektphase werden auch in die mit allen Anbietern ab 2021 zu führenden Leistungs- und Vergütungsverhandlungen nach dem neuen **Landesrahmenvertrag** SGB IX eingebracht.

Die Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu einer **pauschalen Empfehlungsvereinbarung** zur Fortschreibung der Vergütung seit 2016 (Nr. 27) waren neben der allgemeinen Tarifierhöhung geprägt vom „SuE-Tarif“. Dieser machte alleine eine durchschnittliche Erhöhung der Personalkosten von 3,3 % aus. Bei einer vollständigen Übernahme in die Entgelte für die Leistungen der Eingliederungshilfe hätte dies alleine rd. 66 Mio. EUR jährlich ausgemacht. Die Landschaftsverbände haben jedoch in schwierigen und mehrmals vor dem Abbruch stehenden Verhandlungen erreicht, dass die Auswirkungen auf den Haushalt 2016 einschl. der „normalen“ Tarifsteigerung auf rd. 61,5 Mio. Euro begrenzt werden konnten (Vorlage 14/0811).

B.2.4 Viertes Maßnahmenpaket: Realisierung von inklusiven Lebensbedingungen und Leistungsansprüchen

Inklusion als Leitziel des LWL entsprechend der UN-BRK und des BTHG wird in den Bereichen Wohnen (vgl. v.a. Nrn. 8 und 9), Arbeit (vgl. z.B. Nr. 20) und Kindertagesbetreuung (Nr. 34) massiv gefördert. Leistungen aller Teilhabebereiche weisen Schnittstellen zu anderen Leistungen des stark gegliederten deutschen Sozialsystems auf. Vier Maßnahmen greifen entsprechend jeweils das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit

²⁴ **Kosten- und Leistungsstrukturen analysieren – realistische Steuerung der Aufwandsbelastung durch Einzelverhandlungen**

Behinderung zu Leistungen der Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung und zu existenzsichernden Leistungen auf.

Noch immer ist keine Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der **Pflegeversicherung** (Nr. 28) erreicht worden (siehe § 43 a SGB XI). Sozialplanerische Ansätze zur Schaffung von **Wohnangeboten für ältere Leistungsberechtigte** unter Berücksichtigung von Pflegebedarfen (Nr. 10) wirken darüber hinaus nur mittel- bis langfristig (Vorlage 14/0774). In Kooperation mit der Katholischen Fachhochschule Münster wurde mit den Projekten LEQUI, SoPHiA und MUTIG das Thema zudem empirisch untersucht.²⁵ Die unverzichtbare Grundsatzarbeit wird schon wegen der steigenden Lebenserwartung künftig im Fokus bleiben.

Das Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) hat hingegen die Position der Sozialhilfeträger grundsätzlich bestätigt, dass ein Anspruch auf Versorgung mit **medizinischer Behandlungspflege** nach § 37 Abs. 2 SGB V gegen die **Krankenversicherung** auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe besteht (Nr. 29). Im neuen Landesrahmenvertrag - wie bereits als Nachtrag vom 30.06.2017 zum damaligen Landesrahmenvertrag - konnte vereinbart werden, dass die sog. einfachste Behandlungspflege von den Einrichtungen mit den Krankenkassen abgerechnet wird (Vorlage 14/0660). Es wird von einem Einsparvolumen von 3 – 5 Mio. EUR jährlich ausgegangen.

An der Schnittstelle zum Rentenrecht (Nr. 30) wird die Zusammenarbeit mit der **Deutschen Rentenversicherung** (DRV) intensiviert. Insbesondere in zwei Modellregionen des LWL-Projekts „Neue Teilhabeplanung Arbeit (nTA)“ (siehe oben zu Nr. 16) werden Perspektiven für eine Rückkehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind und parallel eine Erwerbsminderungsrente von der DRV Westfalen erhalten, entwickelt.

Der LWL verfolgt seit Jahren erfolgreich das Ziel, mehr Menschen mit Behinderung das Leben in einer Gastfamilie zu ermöglichen und damit gleichzeitig - dem Inklusionsgedanken folgend - ein möglichst selbstbestimmtes Leben als auch eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu fördern. Durch eine Änderung der Finanzierungsgrundsätze des **Ambulant Betreuten Wohnens in Gastfamilien** (Nr. 31) gelang es zudem, die neu eingeführte **Beteiligung des Bundes an den existenzsichernden Leistungen**, die der LWL zuvor unzuständigerweise erbracht hatte, in Anspruch zu nehmen und hiermit der kommunalen Familie rd. 2,0 Mio. EUR jährlich einzusparen, die zunächst dem LWL-Haushalt zu Gute kamen (Vorlage 14/0896).

²⁵ Vorlagen 14/0897, 14/1477, 14/2242

B.2.5 Fünftes Maßnahmenpaket: Modernisierung der Verwaltung durch Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungselemente

In den Zeitraum des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2016 – 2019 fielen mit dem Inklusionsstärkungsgesetz NRW, den Pflegestärkungsgesetzen II und III und dem Bundesteilhabegesetz, das stufenweise ab 2018 in Kraft getreten ist, eine Vielzahl für die Eingliederungshilfe gravierender **Rechtsänderungen** und damit verbundenem Verwaltungsaufwand. Die Verwaltung hat hierzu fortlaufend und umfassend nahezu in jeder Sitzung berichtet (Nr. 32). Wegen der Fülle wird auf eine Aufzählung der Vorlagen verzichtet.

Die Funktionalität **MASS 2.0**²⁶ ermöglicht den elektronischen Datenaustausch zwischen den Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung und dem LWL zur Vereinfachung der monatlichen Prüfung und Abrechnung von Leistungen (Nr. 33). Dieses Verfahren sollte abhängig von der schrittweisen Einführung bei den teilnehmenden Einrichtungen zu kontinuierlichen Personaleinsparungen im LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe führen.²⁷ Leider konnte das Verfahren bislang erst bei 17 Leistungsanbietern etabliert werden, so dass Auswirkungen auf den Personalbedarf ausgeblieben sind. Ursache sind insbesondere Vorbehalte und technische Umsetzungsschwierigkeiten bei den Leistungserbringern, die ihrerseits IT-technische Vorkehrungen vor einem Einsatz von MASS treffen mussten.

Die Einführung von MASS steht aber inzwischen wieder oben auf der Agenda. So wurde inzwischen ein Auftaktgespräch mit den LWL-Wohnverbänden geführt, um dort das Verfahren sukzessive einzusetzen. Die weitere Umsetzung soll ein Teil der **Digitalisierungsstrategie** werden, um die Umsetzung weiter zu forcieren.

Ab 2020 soll MASS auch in **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** eingeführt werden. Die Vorbereitungen mit einzelnen Piloteinrichtungen wurden bereits 2019 begonnen und in 2020 weiter konkretisiert. Durch die Corona-Pandemie haben sich Verzögerungen bei der weiteren Umsetzung ergeben, jedoch kann nach derzeitigem Stand noch im Jahr 2020 die dreimonatige Testphase in ein bis zwei der Piloteinrichtungen starten.

B.2.6 Sechstes Maßnahmenpaket: Förderung von Kindern mit Behinderung

Erst mit den Zuständigkeitsverschiebungen im Rahmen des AG BTHG NRW werden Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung seit dem 01.01.2020 weitgehend bei den Landschaftsverbänden und beim LWL sukzessive im Dezernat Jugend und Schule gebündelt wahrgenommen. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Haushaltskonsolidierungsprogramms 2016 – 2019 war der LWL nur für stationäre Leistungen

²⁶ Maschinelles Abrechnungssystem für stationäre Leistungen

²⁷ Vorlage 14/0604

(Sozialdezernat) und für Leistungen der Kindertagesbetreuung (Jugenddezernat) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig.²⁸

Seit Anfang 2020 werden in einem **Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren** individuelle Hilfebedarfe mit dem - gemeinsam mit dem LVR um die kinder- und jugendspezifischen Besonderheiten erweiterten - landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument **BEI_NRW-KiJu** ermittelt (Nr. 4). Bei der Entwicklung des Instruments hat das Dezernat Jugend und Schule neben Erfahrungen aus dem Projekt „Teilhabe2015“ auch auf seine bundesweit beachteten Modellprojekte und Empfehlungen zur Hilfeplanung in der Jugendhilfe (§ 36 SGB VIII) zurückgegriffen.²⁹

Da seit 2020 auch bei stationärer Unterbringung ausschließlich die kreisfreien Städte und Kreise für ggf. erforderliche **Integrationshelfer in Schulen** zuständig sind, entfielen ursprünglich geplante weitere Überprüfungen, zumal die Prüfung von in drei **Schulen** tätigen **Integrationshelfern** durch das Sozialdezernat keine Einsparpotenziale ergab (Nr. 5).³⁰

Im Zuge der Prüfung von Konsolidierungspotenzialen bei der **Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen** (Nr. 34) wurden auch die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen mit in den Blick genommen. Während die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Regel-KiTas aus KiBiz-Mitteln des Landes NRW und der örtlichen Kommune und daneben - bislang auf Basis der freiwilligen Richtlinienförderung INKITA - aus LWL-Mitteln finanziert wird, werden Förderung und Betreuung in den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ausschließlich vom LWL finanziert. In den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag hat nun ein zuvor in Westfalen-Lippe entwickeltes Konzept Niederschlag gefunden, wonach heilpädagogische Kitas zunächst wie bisher finanziert, aber bis Ende 2026 zu KiBiz-Einrichtungen mit entsprechender Finanzierung weiterentwickelt werden sollen. Hierbei konnte auch auf Erfahrungen aus einem Projekt mit sechs Modell-Kitas zurückgegriffen werden. Das wird nicht nur zu einer deutlichen Weiterentwicklung in Richtung Inklusion führen, sondern insgesamt auch zu Einsparungen für die kommunale Familie.

Vor dem Hintergrund steigender Antragszahlen insbesondere entwicklungsverzögerter Kinder sollte eine Untersuchung der Kinder durch **eigene Vertragsärzte** erprobt werden (Nr. 35). Auch wenn die Verwaltung davon ausging, dass andere Faktoren, z.B. medizinischer Fortschritt, steigende Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung, mangelnde Förderung im Elternhaus, hauptursächlich waren, hat der LWL 2018 eine

²⁸ freiwillige Leistung im Bereich inklusive Kita. Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz wurden den Landschaftsverbänden 2016 bereits die Aufgaben für die ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien übertragen, zunächst jedoch delegiert.

²⁹ http://www.bagljae.de/downloads/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf,
<https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/276482>, www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/Familie/hilfeplanung.

³⁰ Vorlage 14/0773

Vorstudie bei der Universität Wuppertal in Auftrag gegeben. Im Ergebnis lässt sich der Fallzahlenanstieg tatsächlich im Wesentlichen durch den absoluten Anstieg aller in Kitas betreuten Kinder insbesondere im Rahmen des Ausbaus U3 und weitere regionale Unterschiede mit soziodemographischen Faktoren erklären. Wenngleich mit Blick auf die auch zukünftig pauschalierte Förderung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen keine vollumfängliche differenzierte Bedarfserhebung auf Basis BEI_NRW KiJju erfolgt, werden in den künftigen Verfahren die ärztlichen Stellungnahmen/Diagnosen im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung jeweils genau in den Blick genommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eine vertiefende Betrachtung zur möglichen Heterogenität der Diagnostik daher nicht für zielführend erachtet.

C. Maßnahmen in den weiteren Dezernaten

Überprüfung der Mietkalkulation (Nr. 36)

Die Gebäudebewirtschaftung des LWL erfolgt im Rahmen eines Mieter-Vermieter-Modells. Vermieter ist die eigenbetriebsähnliche Einrichtung LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb (LWL-BLB).

Um Konsolidierungserfolge zu erzielen, wurde

- die alle zwei Jahre anstehende Indexsteigerung der Mieten im Zeitraum von 2016 bis 2019 ausgesetzt.
- für nach dem 01.01.2017 aktivierte Baumaßnahmen der kalkulatorische Zinssatz in der Miete sowie der Darlehenszinssatz für die hierfür vom LWL dem LWL-BLB gewährten Darlehen reduziert.

Neben diesen Anpassungen der Mietkalkulation wird die Rücklage des LWL-BLBs für Strukturentwicklungskosten genutzt (Vorlage 14/1596, Ziff. 4.4). Darüber hinaus entlastet die mietmindernde Verwendung eines Teils des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ langfristig den Haushalt.

Umstellung des analogen Medienverleihs auf eine internetgestützte Mediendistribution im LWL-Medienzentrum für Westfalen (Nr. 37)

Auf Grundlage der Vorlagen 14/0390 und 14/0390/3 zur Haushaltskonsolidierung haben die politischen Gremien des LWL im November 2016 beschlossen, den analogen Medienverleih im LWL-Medienzentrum für Westfalen bis zum 31.12.2017 einzustellen, die vorhandenen physischen Medien einer sachgerechten Verwendung zuzuführen, die für die Lagerung genutzten Räumlichkeiten abzumieten sowie die Online-Medienbereitstellung für Schulen über EDMOND NRW insbesondere für die LWL-Förderschulen weiter auszubauen (Vorlage

14/0944). Alle Punkte wurden zwischenzeitlich umgesetzt: Der analoge Medienverleih wurde im Herbst 2017 eingestellt. Die vorhandenen physischen Medien (DVDs) wurden kommunalen Medienzentren und Schulen zur Weiterverwendung angeboten, wodurch 788 Medien mit einem Gesamterlös von rund 1.800 Euro verkauft werden konnten. Soweit eine entgeltliche Veräußerung nicht realisierbar war, wurden die Medien unentgeltlich weitergegeben oder einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. In der Folge konnten die für die Lagerung der physischen Medien genutzten Kellerräume freigezogen werden. Die Online-Medienbereitstellung für Schulen über EDMOND NRW ist weiter ausgebaut worden (vgl. Vorlage 14/1594 mit Anlage 3 und 4). Insbesondere geht ein eigener EDMOND-Kanal für die LWL-Förderschulen mit Beginn des Schuljahres 2020/21 an den Start (zunächst für Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation).

Finanziellen Anteil des LWL aus dem Kernhaushalt für Investitionen im LWL-PsychiatrieVerbund bis 2020 weiterhin begrenzen (Nr. 38)

Bis zum 30.06.2019 wurden für die PsychiatrieVerbund-Standorte Paderborn, Bochum, Lengerich und Marsberg mittelfristige Standortentwicklungsplanungen (STEP) erarbeitet und den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gegeben. Laut der 4 STEP zeichnet sich ein Investitionsbedarf von 156 Mio. EUR ab. Laut Finanzplanung werden die Sondervermögen diesen Bedarf voraussichtlich zu 75% aus Dritt- und Eigenmitteln decken. Die finanzielle Beteiligung des LWL konnte auf die dem Einrichtungsträger obliegenden Grundstücks- und Denkmalkosten begrenzt werden, die voraussichtlich bei rd. 38 Mio. EUR liegen werden. Im Zuge der Umsetzung der Standortplanung werden sukzessive für die einzelnen Baumaßnahmen die erforderlichen Grundsatz- und Baubeschlüsse herbeigeführt. Über den Stand des gesamten priorisierten Bauprogrammes wird einmal jährlich berichtet, zuletzt im Juni 2019 mit der Vorlage „Sechster Zwischenbericht für das Berichtsjahr 2019 zum Priorisierten Bauprogramm des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen“ (14/2239).

Zu Nr. 39: „schwarze Null“ bei allen Sondervermögen des LWL-PsychiatrieVerbundes

Die versorgungspolitisch entschiedene Verkleinerung und Dezentralisierung der LWL-Einrichtungen sorgt für eine hohe Fixkostenbelastung der Standorte. Gleichwohl konnten die Sondervermögen bisher eine „schwarze Null“ erzielen, wobei mit den Gewinnen einzelner Leistungssparten die Verluste anderer abgedeckt wurden. In der Regel verblieb danach noch ein Gewinn des Sondervermögens, der in der Vergangenheit in eine Investitionsrücklage eingestellt wurde, die nunmehr zur Finanzierung des priorisierten Bauprogrammes herangezogen wird.

Die Kostenträger finanzieren in den verschiedenen Leistungsbereichen immer weniger durch pauschalierte Entgelte, sondern verlangen zunehmend z. B. Personalnachweise. Darüber hinaus werden in Zukunft auch in den Budgetverhandlungen der LWL-Krankenhäuser von den Kostenträgern landesweite Durchschnittskostenvergleiche herangezogen, so dass einige

LWL-Kliniken Erlösreduzierungen zu erwarten haben. Die Umsetzung der neuen Krankenhausentgeltverordnung wurde schon für 2020 erwartet, wird sich wegen der Corona-Pandemie jedoch vermutlich um ein Jahr verschieben.

Um auch in Zukunft eine „schwarze Null“ zu erzielen, werden daher Kosten abgebaut werden müssen, so dass möglichst keine Sparte negativ abschließt. Ziel ist es nach wie vor, ein den LWL-Haushalt belastendes Defizit zu vermeiden. Eine Berichterstattung dazu erfolgt vierteljährlich (siehe aktuelle Zwischenberichtsvorlage 14/2382).

D. Zusammenfassende Bewertung der Konsolidierung, Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass alle Maßnahmen des Konsolidierungsprogramms 2016 – 2019 bearbeitet wurden (soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Rechtsänderungen obsolet wurden). Die oben konkret bezifferten Haushaltsentlastungen summieren sich auf jährlich rd. 21 Mio. EUR. Hinzu kommen erhebliche Einsparungen durch alle weiteren Maßnahmen, die nicht konkret berechnet werden können, u. a. weil sie sich nicht von externen Einflussfaktoren isolieren lassen. Die Einsparungen entlasten – wie die der vorherigen Konsolidierungsprogramme – als Basiseffekt auch künftige Haushaltsjahre.

Durch die oben geschilderte weitere Umsetzung der Maßnahmen wird die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt.

Anlage: Maßnahmen Haushaltskonsolidierung 2016 – 2019 und ihre Zuordnung zu den Maßnahmepaketen

Anlage: Maßnahmen Haushaltskonsolidierung 2016 – 2019 und ihre Zuordnung zu den Maßnahmepaketen

Maßnahmen des Sozialbereichs	Nr.
1. Maßnahmenpaket: Bedarfsgerechte Wohnhilfen durch personenzentrierte Leistungen	
Projekt Teilhabe 2015	1
Projekt „Teilhabe2015“, vorzeitige Übertragung auf ganz Westfalen-Lippe	2
Evaluation individuelles Hilfeplanverfahren 67er-Hilfen	3
Individuelles Hilfeplanverfahren Kinder und Jugendliche (<i>Bericht unter Maßnahmenpaket 6</i>)	4
Überprüfung Schulintegrationshelfer (<i>Bericht unter Maßnahmenpaket 6</i>)	5
Regionalplanungskonferenzen	6
Überprüfung Leistungstyp I pp.	7
Umwandlung stationärer Außenwohngruppen in Intensiv Ambulante Wohnkonzepte	8
Projekt „Ambulantisierung II“	9
Wohnangebote für ältere Leistungsberechtigte (LB) (<i>Bericht unter Maßnahmenpaket 4</i>)	10
Strukturvorgaben für stationäre Wohneinrichtungen	11
Überprüfung ISB	12
Förderung des Wohnungsbaus für das Ambulant Betreute Wohnen (ABW)	13
Überprüfung Beschluss Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung	14
Anwendung Wohngeldgesetz (WoGG)	15
2. Maßnahmenpaket: Bessere Zugänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	
LWL-Integrationsamt, Teilhabe am Arbeitsleben (IaTA)	16
Verbesserung des Fachausschussverfahrens	17
Überprüfung NRW-Modell	18
Zugangssteuerung Leistungstyp 25, HBG 3	19
LWL-Budget für Arbeit (aktion5, Übergang plus)	20
Schaffung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten/Fördermoratorium	21
Verwaltung der Ausgleichsabgabe	22
Angebotssteuerung bei Werkstattplätzen	23
Fahrtkosten zu den WfbM	24
3. Maßnahmenpaket: Leistungsgerechte Vergütung	
Projekt „KLarA“	25
vorzeitige Übertragung der Ergebnisse von KLarA	26
Pauschale Vergütungsverhandlungen 2016	27
4. Maßnahmenpaket: Realisierung von inklusiven Lebensbedingungen und -ansprüchen	
Wohnangebote für ältere Leistungsberechtigte (LB)	28
Schnittstelle SGB V	29
Projekt mit DRV (WfbM)	30
Betreutes Wohnen in Gastfamilien	31
5. Maßnahmenpaket: Modernisierung der Verwaltung / betriebswirtschaftl. Steuerung	
Bericht über Rechtsänderungen	32
Projekt „MASS 2.0“	33

6. Maßnahmenpaket¹: Förderung von Kindern mit Behinderung	
Kostendämpfung INKITA	34
Begutachtung der Kinder durch eigene Vertragsärzte	35
Weitere Maßnahmen	
Überprüfung der Mietkalkulation	36
Umstellung analogen Medienverleih auf internetgestütztem im LWL-Medienzentrum	37
Anteil Kernhaushalt für Investitionen LWL-PV 2011 – 2020 weiterhin begrenzen	38
„Schwarze Null“ bei allen Sondervermögen LWL-PV	39

¹ Ursprünglich nicht als ‚Maßnahmenpaket‘ bezeichnet, da zwischen Maßnahmen aus dem Sozial- und Maßnahmen aus Jugendbereich unterschieden wurde. Auf Grund des Aufgabenübergangs nun gemeinsame Darstellung des Jugend- und Sozialbereichs.